

Mitarbeit in der Organisation des Warschauer Vertrages ist zugleich ein Ausdruck ihrer konsequenten, auf die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in Europa gerichteten Politik.

## ARTIKEL 52

3. *Artikel 52 bestimmt weiter, daß im Dringlichkeitsfall der Staatsrat berechtigt ist, den Verteidigungszustand zu beschließen.* Diese Festlegung bildet eine zusätzliche Garantie für den ständigen zuverlässigen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger vor allen Angriffen von außen. Seit den hinterhältigen Praktiken des Hitlerfaschismus ist es fast üblich geworden, daß die imperialistischen Staaten ohne Kriegserklärung oder anderweitige vorherige Anzeichen über friedliebende Staaten und Völker herfallen - dies beweisen z. B. auch die Überfälle der USA auf die Demokratische Republik Vietnam. Deshalb wird mit dieser Bestimmung im Interesse eines zuverlässigen und wirksamen Schutzes der sozialistischen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die verfassungsrechtliche Sicherheit dafür geschaffen, daß einem solchen Überraschungsangriff unmittelbar begegnet werden kann. Wenn z. B. durch einen plötzlichen Angriff von außen es nicht sofort möglich ist, daß die Abgeordneten der Volkskammer zu einer Sitzung zusammentreten, um über den Verteidigungszustand zu beschließen, gewährleistet diese Verfassungsbestimmung, daß sofort die notwendigen besonderen Maßnahmen zur Verteidigung der Republik eingeleitet werden können.

4. *Der Verteidigungszustand wird, wie Satz 3 festlegt, vom Vorsitzenden des Staatsrates entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Staatsoberhaupt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.*

Mit dem Beschluß der Volkskammer beziehungsweise im Dringlichkeitsfälle des Staatsrates über den Verteidigungszustand und seiner Verkündung durch den Vorsitzenden des Staatsrates sind die von der Volkskammer berufenen und dafür gesetzlich vorgesehenen Organe verpflichtet, sofort alle zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und zum Schutz der Bürger vor den Auswirkungen feindlicher Angriffe notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Abwehr eines solchen Angriffs von außen verlangt unter den heutigen Bedingungen der Entwicklung auch des Militärwesens zwangsläufig in besonderem Maße die Anspannung aller Kräfte. In Übereinstimmung mit Artikel 23, wonach der Schutz der sozialistischen Heimat Recht und Ehrenpflicht jedes Bürgers ist und jeder